

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

F Ö R D E R U N G S R I C H T L I N I E N
zur Gewährung von Zuschüssen an sozial tätige Vereine, Verbände und
Organisationen in der Stadt Sendenhorst

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- Fassung vom 16.11.2023
Ratsbeschluss vom 14.12.2024

01.01.2024

F Ö R D E R R I C H T L I N I E N
zur Gewährung von Zuschüssen an sozial tätige Vereine, Verbände und
Organisationen in der Stadt Sendenhorst
vom 16.11.2023

1. Grundsätze der Förderung

Die Stadt Sendenhorst fördert das bürgerschaftliche Engagement von Vereinen, Verbänden und Organisationen, die mit ihrer Arbeit die soziale Infrastruktur vor Ort – in Sendenhorst und Albersloh – stärken und sich gemeinnützig und karitativ betätigen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungsmöglichkeiten. Eine Förderung erfolgt nicht, soweit andere vergleichbare ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (z.B. durch andere öffentliche Träger, wie z.B. Sozialversicherungsträger, Wohlfahrtsverbände oder Mittelzuweisungen von Bundes- oder Landesorganisationen).

Die Förderungsmittel sind eine freiwillige Leistung der Stadt Sendenhorst. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen kann grundsätzlich nur an Vereine, Verbände und Organisationen erfolgen, die

- ihren Sitz und/oder ihr Betätigungsfeld in der Stadt Sendenhorst haben,
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen und
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

3. Zuschüsse im Rahmen der Förderung

3.1 Basisförderung

- Die Stadt Sendenhorst zahlt an Vereine, Verbände und Organisationen, die die Voraussetzungen unter Punkt 2 erfüllen, eine Basisförderung von jährlich 50 EUR. Über die erstmalige Anerkennung entscheidet der zuständige Fachausschuss. Diese Anerkennung wird mit der Bewilligung der Fördermittel jährlich neu ausgesprochen.
- Eine Erhöhung der Basisförderung auf 100 EUR jährlich wird gewährt, wenn mit der Antragstellung ein kurzer formloser Bericht über die Tätigkeit in dem der Antragsstellung vorausgehenden Haushaltsjahr eingereicht wird.

Antragsverfahren:

Eine Förderung muss schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind bis spätestens zum 30.06. des Vorjahres der Förderung formlos an die Stadt Sendenhorst zu richten.

3.2 Förderung der offenen Seniorenarbeit

- Die offene Seniorenarbeit in der Stadt Sendenhorst wird in besonderer Weise gefördert:

• Kfd St. Ludgerus Albersloh	375,00 €
• Kath. Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus	750,00 €
• Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst	250,00 €
• Ev. Kirchengemeinde Albersloh (Wolbeck)	125,00 €

Antragsverfahren:

Eine Förderung muss schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind bis spätestens zum 30.06. des Vorjahres der Förderung formlos an die Stadt Sendenhorst zu richten. Den Anträgen beizulegen ist ein kleiner formloser Bericht zur Seniorenarbeit mit Auflistung der Aktivitäten.

4. Projektförderung

- Eine Projektförderung wird nach diesen Richtlinien nicht gewährt.
- Besondere Vorhaben/Projekte in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt können von der Stadt Sendenhorst aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost gefördert werden. Hierzu und allgemein zu Förderprogrammen im Bereich Soziales berät die Stadt Sendenhorst.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.